

Satzung

Musikverein Stadtkapelle Holzgerlingen e.V.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1928 gegründete Verein führt den Namen:
„Musikverein Stadtkapelle Holzgerlingen e.V.“
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist 71088 Holzgerlingen, Kreis Böblingen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Betätigung, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, insbesondere die Pflege und Förderung der Blasmusik. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Abhaltung regelmäßiger Übungsstunden
 - Förderung des musikalischen Nachwuchses
 - Musikalische Aufführungen und Auftritte
 - Abhaltung kultureller Veranstaltungen
 - Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes, dessen Unterverbänden und angeschlossenen Vereinen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Wer als Inhaber von Vereinsämtern regelmäßige Tätigkeiten für den Verein ausübt, kann auf Antrag und Genehmigung durch Beschluss des Vorstands eine angemessene Vergütung erhalten, sofern die Haushaltslage dies zulässt. Der Höchstsatz für die jährliche Vergütung ist auf die Höhe der steuerfreien Einnahmen für Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger Zwecke beschränkt.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern
 - Fördernden Mitgliedern
 - Jugendmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind ständig Mitwirkende eines Musikorchesters, die im Verein in Ausbildung befindlichen Personen sowie Inhaber von Vereinsämtern.
- (3) Fördernde Mitglieder sind jene, die durch ihre Mitgliedschaft den Verein fördernd unterstützen.
- (4) Jugendmitglieder sind alle aktiven Mitglieder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.
- (5) Ehrenmitglieder siehe § 4.4

4.1 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das uneingeschränkte Stimm- und Wahlrecht. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur bei den Wahlen gemäß der Jugendordnung stimm- und wahlberechtigt.

4.2 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, sowie die vereinsverbindlichen Anordnungen und Beschlüsse zu beachten und die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beiträge nach Maßgabe der Gebührenordnung zu zahlen.
- (2) Sie dürfen den Interessen und dem Ansehen des Vereins nicht schaden.
- (3) Sie sollten nach Möglichkeit an der Jahreshauptversammlung und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- (4) Die Musiker sind verpflichtet die Übungsstunden, Konzerte und Auftritte regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

4.3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

4.4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
- (2) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben.
- (3) Für aktive Mitglieder gelten die Vereinbarungen der Ehrenordnung.

4.5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod eines Mitgliedes
 - durch freiwilligen Austritt
 - Beendigung der aktiven Tätigkeit
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (3) Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres (§ 1 Abs. 4) zulässig und dem Vorstand schriftlich bis spätestens zum 30. November eines Jahres zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich; zwingendes Recht bleibt unberührt.
- (4) Beendet ein aktives Mitglied seine aktive Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 2, so endet die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres. Will das aktive Mitglied den Verein weiterhin fördern, so muss ein Antrag auf fördernde Mitgliedschaft gestellt werden.
- (5) Der Verwaltungsausschuss kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen. Bei der Beschlussfassung müssen mindestens 75 % der Ausschussmitglieder ihre Stimme abgeben. Ausschließungsgründe sind insbesondere Verstöße gegen die Satzung oder die geltenden Vereinsordnungen.
- (6) Vor der Ausschließung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung vor dem Verwaltungsausschuss und auf seinen Wunsch vor der Jahreshauptversammlung zu geben.
- (7) Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (8) Der Ausschluss kann ohne Einhaltung von Fristen erfolgen.

§ 5 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Jahreshauptversammlung
 - der Vorstand
 - der Verwaltungsausschuss
- (2) Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/Jugendvorsitzenden.
- (3) Stimmenthaltungen werden als nicht anwesend gewertet.
- (4) Stimmberechtigt sind bei Präsenzveranstaltungen nur anwesende stimmberechtigte Mitglieder, bei Online-Veranstaltungen alle teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. In besonderen Fällen kann auch eine schriftliche Abstimmung von den Vorsitzenden bestimmt werden.
- (5) Wahlen werden per Zurfuf durchgeführt. Fordert jedoch ein Wahlberechtigter eine geheime Wahl, so muss diese geheim durchgeführt werden.
- (6) Wiederwahlen sind zulässig.
- (7) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, nicht mitwirken.

5.1 Jahreshauptversammlung

- (1) Diese Versammlung ist jährlich mindestens einmal und zwar spätestens im März einzuberufen. Der Wirksamkeit von Beschlüssen steht nicht entgegen, wenn die Versammlung wegen höherer Gewalt oder behördlicher Anordnungen verspätet durchgeführt wurde.
- (2) Der Termin der Jahreshauptversammlung ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Stadt Holzgerlingen und der Gemeinden Altdorf und Hildrizhausen oder durch persönliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe des Ortes und der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Benachrichtigung kann auch unter Verwendung elektronischer Medien mit persönlicher Adressierung (E-Mail) erfolgen.
- (3) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation in Form einer Online-Mitgliederversammlung ausüben können oder sollen. Hierbei wird sichergestellt, dass nur Vereinsmitglieder über die Mitteilung eines sitzungsspezifischen Logins Zugang zur hierzu eingerichteten elektronischen Plattform erhalten.
- (4) Anträge sind mindestens sieben Werktage vor der Versammlung in Textform an einen der Vorsitzenden zu richten. Die Übermittlung kann auch per E-Mail an die Vorsitzenden erfolgen.
- (5) Die Jahreshauptversammlung wird durch die Vorsitzenden geleitet.
- (6) Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte und des Jahresausblickes,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands, der Verwaltungsausschussmitglieder und der Kassenprüfer,
 - Bestätigung der Gremienmitglieder,
 - Bestätigung des Jugendvorstandes,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge im Rahmen der Gebührenordnung,
 - Aufstellung und Änderung der Satzung,
 - Genehmigung der Jugendordnung,
 - Entscheidung über Angelegenheiten, die der Verwaltungsausschuss an die Jahreshauptversammlung verwiesen hat,
 - Entscheidung über Anträge.
- (8) Das Protokoll der Jahreshauptversammlung wird durch den Schriftführer oder ein anderes Vorstandsmitglied erstellt. Es muss durch den Protokollführer und die Vorsitzenden unterzeichnet werden.

5.1.1 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Diese Versammlung ist nach Bedarf einzuberufen,
 - wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt
 - oder durch Beschluss des Verwaltungsausschusses.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen nach Verlangen (§5.1.1 Absatz 1) einberufen werden.
- (3) Der Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss durch das zuständige Organ mindestens eine Woche vorher durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Stadt Holzgerlingen und der Gemeinden Altdorf und Hildrizhausen oder durch persönliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe des Ortes und der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wählt den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (5) Das Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Schriftführer oder ein anderes Vorstandsmitglied erstellt. Es muss durch den Protokollführer und die Vorsitzenden unterzeichnet werden.

5.2 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
 - den Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - dem Vertreter der Jugendvorsitzenden.
- (2) Wählbar ist jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
- (4) Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung.
- (5) Im Rahmen der Geschäftsordnung führt jedes Vorstandsmitglied seine Aufgaben in eigener Verantwortung durch.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt, auch wenn diese erst verspätet nachgeholt werden kann.
- (7) Eine Person darf nicht zwei Vorstandsämter gleichzeitig ausüben.
- (8) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so hat es seine Geschäfte bis zur nächsten Jahreshauptversammlung fortzuführen.

5.2.1 Vorsitzende

- (1) Es gibt bis zu drei gleichberechtigte Vorsitzende.
- (2) Die Vorsitzenden vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB: Jeder Vorsitzende kann den Verein einzeln vertreten.
- (3) Die Vorsitzenden leiten die Jahreshauptversammlung, die Musikerversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses und haben für die Durchführung der hierbei gefassten Beschlüsse zu sorgen.

5.2.2 Kassier

- (1) Der Kassier hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- (2) Er hat mit dem Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnungen den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
- (3) In der Jahreshauptversammlung muss er einen Kassenbericht abgeben.

5.2.3 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr des Vereins.
- (2) Ihm obliegt die Protokollführung der Vorstandssitzungen, der Sitzungen des Verwaltungsausschusses sowie der Mitglieder-, Jugend- und Musikerversammlungen.

5.2.4 Jugendvorsitzende

- (1) Es gibt bis zu drei gleichberechtigte Jugendvorsitzende.
- (2) Die Jugendvorsitzenden wählen einen Vertreter, der Mitglied des Vorstandes ist.
- (3) Die Jugendvorsitzenden haben die besonderen Interessen der Jugendmitglieder (§ 4 Abs. 4) wahrzunehmen und im Vorstand zu vertreten.
- (4) Die Jugendvorsitzenden leiten die Jugendhauptversammlung, die Sitzungen des Jugendvorstandes und haben für die Durchführung der hierbei gefassten Beschlüsse in Abstimmung mit dem Vorstand zu sorgen.

5.3 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorstand
 - bis zu drei Beisitzern aus den Reihen der Mitglieder
- (2) Der Verwaltungsausschuss erstellt eine Gebühren- und eine Ehrenordnung.
- (3) Der Verwaltungsausschuss erledigt die an ihn übertragenen Aufgaben und unterstützt den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (4) Die Verwaltungsausschussmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Die Gewählten bleiben jedoch stets bis zur nächsten Neu- oder Wiederwahl im Amt.

5.3.1 Sitzung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von den Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 5 Ausschussmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Die Sitzung des Verwaltungsausschusses erfordert keine Anwesenheit an einem Versammlungsort, sondern kann auch durch Verwendung elektronischer Medien in Form einer Online-Sitzung abgehalten werden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte davon teilnimmt.
- (4) Zusätzlich zu den ständigen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses können nach Bedarf weitere Mitglieder laut Geschäftsordnung zu Sitzungen des Ausschusses eingeladen werden.
- (5) Alle teilnehmenden eingeladenen Personen sind stimmberechtigt.
- (6) Alle Funktionsträger und Mitglieder von Vereinsgremien laut Geschäftsordnung sind berechtigt Anträge zur Tagesordnung der Sitzung des Verwaltungsausschusses zu stellen. Die Antragsteller sind berechtigt an der entsprechenden Sitzung mit Stimm- und Wahlrecht teilzunehmen.

§ 6 Kassenprüfer

- (1) Es gibt zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Die Kassenprüfer haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und bei Erforderlichkeit auch vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
- (4) Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, ohne Vorankündigung eine Kassenprüfung durchzuführen.
- (5) Die Kassenprüfer dürfen dem Verwaltungsausschuss nicht angehören.

§ 7 Vereinsordnungen

- (1) Zusätzlich zu der Satzung gibt es folgende Vereinsordnungen
 - Jugendordnung
 - Geschäftsordnung
 - Gebührenordnung
 - Ehrenordnung
 - Datenschutzordnung
 - Kinder- und Jugendschutzordnung
- (2) Die Vereinsordnungen dürfen nur einmal pro Jahr und zwar bis spätestens 8 Wochen nach der Jahreshauptversammlung geändert werden.
- (3) Die aktuellen Vereinsordnungen sind für alle Mitglieder jederzeit bei den Vorsitzenden einsehbar.
- (4) Die Jugendordnung wird von der Jugendhauptversammlung verabschiedet, bedarf jedoch der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung.
- (5) Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt. In ihr sind alle Vereinsgremien und -ämter sowie deren Aufgaben definiert.
- (6) Die Gebührenordnung wird vom Verwaltungsausschuss erstellt. Sie enthält Bestimmungen über Honorare, Gebühren, Beitragshöhen, Zahlungsweisen u.ä.
- (7) Die Ehrenordnung wird vom Verwaltungsausschuss erstellt. In ihr sind die Voraussetzungen und Durchführungsbestimmungen von Vereinsehrungen festgelegt.
- (8) Die Datenschutzordnung wird vom Verwaltungsausschuss erstellt. In ihr werden die Regelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten festgelegt, die zur Aufgabenerfüllung des Vereins notwendig sind.
- (9) Die Kinder- und Jugendschutzordnung wird vom Vorstand erstellt und beschreibt das Schutz- und Präventionskonzept für die Integrität, die körperliche sowie die seelische Unversehrtheit der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied jeweils einen Monat vor der Jahreshauptversammlung in Textform beim Vorstand gestellt werden. Die Übermittlung kann auch per E-Mail an die Vorsitzenden erfolgen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen zur rechtswirksamen Beschlussfassung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit von 75 % der in der Jahreshauptversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden als nicht teilnehmend gewertet.
- (3) Bei der Einberufung der Jahreshauptversammlung muss der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ aufgeführt sein.
- (4) Im Übrigen gelten für die Satzungsänderungen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung (außerordentliche Mitgliederversammlung § 5.1.1) beschlossen werden.
- (2) Zur rechtswirksamen Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 75 % der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie eine Anwesenheit von mindestens 50 % aller Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht anwesend gewertet.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt in diesem Falle gleichzeitig 2 Liquidatoren, die gemeinsam die Auflösung durchführen.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Holzgerlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.